

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

FD                      Versicherungsschein-Nr.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Versicherungsnehmers

### Ausübung des Optionsrechts im Rahmen des Tarifs central.option (option)

Das Optionsrecht kann zu folgenden Zeitpunkten durchgeführt werden:

- Erstmalige Möglichkeit des Wechsels aus der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankheitskostenvollversicherung,
- Wegfall der Familienversicherung, sofern die versicherte Person nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert wird,
- Zum 01.01. des übernächsten auf den Versicherungsbeginn nach Tarif central.option folgenden Kalenderjahres; danach von diesem Zeitpunkt an gerechnet in Abständen von jeweils 24 Monaten. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit besteht, aus der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankheitskostenvollversicherung zu wechseln,
- Höchstlaufzeit von 120 Monaten nach Beginn des Tarifs central.option ist erreicht bzw. das 48. Lebensjahr vollendet und es besteht weiterhin Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der Antrag zur Ausübung der Option muss innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt einer der oben genannten Kriterien vorliegen.

Für die versicherte Person \_\_\_\_\_ wird zum \_\_\_\_\_  
die Umstellung des Tarifs central.option in eine Krankheitskostenvollversicherung nach folgendem/n Tarifen beantragt:

\_\_\_\_\_

Zusätzlich wird eine private Pflegepflicht- und Krankentagegeldversicherung nach folgendem/n Tarif/en beantragt:

\_\_\_\_\_

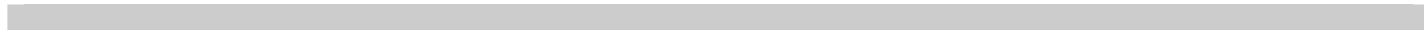
Für die versicherte Person \_\_\_\_\_ wird zum \_\_\_\_\_  
die Umstellung des Tarifs central.option in eine Zusatzversicherung nach folgendem/n Tarifen beantragt:

\_\_\_\_\_

Das Optionsrecht für die private Pflegepflicht- und Krankentagegeldversicherung kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung ausgeübt werden. Wird eine solche Versicherung ohne private Pflegepflichtversicherung beantragt, ist ein Nachweis beizufügen bei welchem privaten Krankenversicherer oder welcher gesetzlichen Krankenkasse ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers



Zum 01.01.2008 ist das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft getreten. Nach Paragraph 7 des Versicherungsvertragsgesetzes hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in Textform mitzuteilen.

Hiermit bestätige ich, vor Dokumentierung der obigen Tarife folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Kundeninformation (T 350 / 01.08).

Zusätzlich habe ich folgende Unterlagen erhalten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Versicherungsnehmers